

MO(O)RE NEWS

MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.



Ausgabe 4 • 2012

WIRTSCHAFTSPRÜFER. STEUERBERATER.

EDITORIAL

Zum letzten Quartal 2012 Neues von MOORE STEPHENS zu aktuellen Themen aus Rechnungslegung, Steuern, Recht und unserem Netzwerk.

Liebe Leserinnen und Leser,



das Jahr 2012 neigt sich dem Ende zu. Wie gewohnt, sind zu dieser Zeit vielfältige Aktivitäten in gesetzgeberischer Hinsicht zu verzeichnen. So bleibt es sicherlich

wie immer bis zum Jahresende spannend, welche Gesetzesänderungen eine parlamentarische Mehrheit finden und uns im kommenden Jahr mit Neuerungen „beglücken“.

Unsere Kollegen des MOORE STEPHENS-Netzwerks haben Ihnen in der aktuellen Ausgabe der MO(O)RE NEWS wieder einmal einige interessante Themen aus dem In- und Ausland aufbereitet:

So berichten unsere französischen Partner über das berichtigte Haushaltsgesetz für 2012 in Frankreich, das, wie Sie feststellen werden, erhebliche Steuererhöhungen für unsere Nachbarn mit sich bringen wird.

Die niederländischen Kollegen haben sich mit dem zweiten und letzten Teil der dortigen Betriebsstättenproblematik im Baubereich beschäftigt – in dieser Ausgabe stehen insbesondere die Konsequenzen für das in einer niederländischen Betriebsstätte beschäftigte Personal im Fokus.

Die Rubrik Rechnungslegung und Prüfung berichtet aktuell über Vereinfachungen für Kleinstkapitalgesellschaften bei Rechnungslegungs- und Publizitätspflichten.

Der Beitrag unserer Kollegen aus Duisburg setzt sich ferner mit einem Urteil des EuGH in Sachen Niederlassungsfreiheit aus Juli dieses Jahres auseinander. Hierbei wird deutlich, dass es dringend einer einheitlichen Unionsregelung bei grenzüberschreitenden Umwandlungen bedarf.

Abschließend möchten wir noch Ihr Augenmerk auf die Rubrik „Neues aus dem Netzwerk“ lenken. Mit einer Zuwachsrate von 28,8 % belegt das deutsche MOORE STEPHENS-Netzwerk im aktuellen Lünendonk-Ranking den stolzen 3. Platz unter den unabhängigen Netzwerken.

Wir hoffen, Ihnen mit vorgenannten Beiträgen auch heute wieder interessante Informationen zur Verfügung zu stellen, und wünschen wie immer eine spannende Lektüre!

Ihr Rolf Rademacher
MOORE STEPHENS Deutschland AG

rolf.rademacher@moorestephens.de

Inside

Das berichtigte Haushaltsgesetz für 2012 in Frankreich

Seite 2

Betriebsstätten im Baubereich in den Niederlanden – Teil II von II

Seite 4

Neue Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften

Seite 5

Weitere Stärkung der Niederlassungsfreiheit bei grenzüberschreitenden Umwandlungen

Seite 6

Aktuelles aus dem Netzwerk

Seite 7

STEUERRECHT

Das berichtigte Haushaltsgesetz für 2012 in Frankreich

Zusätzliche Steuereinnahmen noch im Jahr 2012



Das erste Steuerpaket der neuen parlamentarischen Mehrheit wurde am 29. Juli 2012 verabschiedet. Das berichtigte Haushaltsgesetz 2012 kann nun von der

Regierung umgesetzt werden. Daraus werden ca. 7,2 Mrd. Euro zusätzliche Steuereinnahmen noch für 2012 erwartet. Für das gesamte Jahr 2013 sollen ca. 14 Mrd. Euro in die Staatskasse fließen, wovon 58 % von den privaten Haushalten aufzubringen sind. Die neuen steuerlichen Maßnahmen stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

1. Rücknahme der Überstundenregelung

Die von der Vorgängerregierung eingeführte Regelung, Überstunden sowohl von der persönlichen Besteuerung als auch von der Sozialversicherung zu befreien, entfällt ab dem 1. August bzw. 1. September 2012. Nach den vorliegenden Berechnungen kamen bisher ca. 9,4 Mio. Beschäftigte in den Genuss dieser Begünstigung. Für 2013 wird sich hieraus voraussichtlich ein Rückgang der Kaufkraft um ca. 3 Mrd. Euro bzw. 300 Euro pro Arbeitnehmer ergeben.

2. Erhöhung der Vermögensteuer

Im Vorgriff auf die Wiedereinführung der „alten“ Vermögensteuersätze (0,55 % bis 1,8 %) wird nachträglich für 2012 eine zusätzliche Abgabe erhoben. Diese war erforderlich, da die Vermögensteuererklärung 2012 einschließlich der Steuerschuld, die noch aus den gerade erst reduzierten Sätzen der alten Regierung ermittelt wurde, bereits zum 15. Juni 2012 für französische Steuerpflichtige einzureichen war.

Der Sonderabgabebetrag war noch vor dem 15. November 2012 zu entrichten und soll einen zusätzlichen Steuererlös von ca. 2,3 Mrd. Euro ergeben.

Besonders stark von dieser Maßnahme sind Inhaber von Vermögen ab einem Betrag von 4 Mio. Euro betroffen. Gegenüber der „alten“ Regelung ergibt sich für diese Vermögensgruppe eine durchschnittliche Erhöhung von 143 % ihrer bisherigen Vermögensteuerbelastung. Dies betrifft ca. 30.000 Privathaushalte und beläuft sich im Durchschnitt auf ca. 95.000 Euro pro Haushalt.

3. Erhöhung der Kapitalbesteuerung

Ab dem 1. Juli 2012 werden die bestehenden Sondersozialabgaben („CSG“, „CRDS“ etc.), die auf Kapitaleinkünfte wie Dividenden, Zinsen, Wertpapiere etc. erhoben werden, von 13,5 % auf 15,5 % erhöht. Die Dividendenbesteuerung von Privatpersonen liegt damit – soweit für die befreiende Pauschalerfassung optiert wird – bei 36,5 % und unter Berücksichtigung der neuen Regelung (vgl. Ziff. 8) sogar bei 39,5 %.

Nach den Plänen der Regierung ist im Jahr 2013 eine weitere Anhebung vorgesehen. Ziel ist es, die Besteuerung von Kapitaleinkünften der Besteuerung aus unselbstständiger Arbeit gleichzustellen.

4. Erhöhung der Schenkungsteuer

Der bisher bestehende Freibetrag zwischen Eltern und Kindern wird mit Inkrafttreten des obigen Gesetzes von 159.000 auf 100.000 Euro verringert. Der Freibetrag kann in Zukunft nur noch alle 15 Jahre statt wie bislang alle zehn Jahre in Anspruch genommen werden.

5. Besteuerung von Einkünften von Steuerausländern

Die Erlöse aus Immobilienverkäufen, die von Steuerausländern in Frankreich erzielt werden, unterlagen bisher nur der normalen Buchgewinnbesteuerung (Steuersatz: 21 %). Nunmehr werden diese Erlöse sowie Einkünfte aus der Vermietung der von ihnen gehaltenen Immobilien mit Sondersozialabgaben (vgl. Ziff. 3 – 15,5 %) belegt. Es erfolgt damit eine Gleichstellung mit Steuerinländern.

6. Besteuerung von hohen Entlassungsentschädigungen und von Spezialrenten „Retraite Chapeaux“

Entlassungsentschädigungen, die den Freibetrag von 363.720 Euro übersteigen (bisher 1,1 Mio. Euro), werden nunmehr sowohl der persönlichen Einkommensteuer als auch der Sozialversicherung unterworfen. Gleichzeitig werden Spezialrenten, die oft für Spitzenpositionen in der privaten Wirtschaft gewährt werden, rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 zusätzlich besteuert.

Ziel ist es, die Unternehmen im Wege einer hohen zusätzlichen Besteuerung von Neugewährungen dieser „privilegierten Renten“ abzuschrecken.

7. Erhöhung der Sozialabgabepauschale („forfait social“)

Die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer am Geschäftsergebnis war ursprünglich sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber von der Sozialversicherung befreit. Die in den letzten Jahren eingeführte und ständig erhöhte Sozialabgabepauschale („forfait social“), die vom Unternehmen zu tragen ist, lag 2011 bei 8 %. Für alle Zahlungen ab dem 1. August 2012 wurde sie auf 20 % angehoben.

8. Quellensteuer auf Dividendenausschüttung

Auf Dividendenausschüttungen, die nach Inkrafttreten des obigen Gesetzes (Mitte August 2012) erfolgen, wird eine zusätzliche Abgabe von 3 % erhoben. Diese Sondersteuer ist vom ausschüttenden Unternehmen zu ermitteln und im Rahmen seiner Körperschaftsteuervorauszahlung abzuführen. Gesellschaften („PME“) mit weniger als 250 Mitarbeitern und Umsätzen, die geringer als 50 Mio. Euro sind, oder einer Bilanzsumme von weniger als 43 Mio. Euro sind von dieser zusätzlichen Ausschüttungssteuer befreit.

9. Antizipierte Zahlung der zusätzlichen Körperschaftsteuerabgabe

Unternehmen, deren Umsätze 250 Mio. Euro übersteigen, unterliegen für die

Geschäftsjahre 2011 bis einschließlich 2013 einem um 5 % erhöhten Körperschaftsteuersatz (35 % statt 33,3 %). Diese zusätzliche Abgabe war ursprünglich erst bei der Zahlung der Körperschaftsteuerschuld zu leisten. Das obige Gesetz sieht für Geschäftsjahre, die zum 31. Dezember 2012 enden, bereits im Rahmen der Vorauszahlungen eine antizipierte Teilentrichtung (75 % bzw. 95 % je nach Unternehmensgröße) dieser Abgabe vor.

10. Verschärfung der Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung von Verlustvorträgen

Art. 15 des vorliegenden Gesetzes sieht zwei Änderungen bei den bestehenden Vorschriften der Nutzung von Verlustvorträgen vor. Zum einen wird die Erteilung von Sondergenehmigungen durch die Finanzverwaltung, die bei Unternehmens-

zusammenschlüssen zwecks Beibehaltung der Verlustvorträge der untergehenden Gesellschaft erforderlich sind, eingeschränkt und an bestimmte Bedingungen geknüpft. Zum anderen werden die Kriterien, die an eine Beibehaltung der Geschäftsaktivität zu stellen sind und Voraussetzung für den Fortbestand der Verlustvorträge sind, verschärft.

Die genannten Bestimmungen gelten für alle Geschäftsjahre, die nach dem 4. Juli 2012 enden bzw. bereits beendet wurden.

Christoph Schlotthauer
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

COFFRA Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande, Paris

cschlotthauer@coffra.fr



STEUERRECHT

Betriebsstätten im Baubereich in den Niederlanden – Teil II von II



Im ersten Teil des Beitrags (Ausgabe 3/2012) wurde die Begründung einer „Bau- und Montage-Betriebsstätte“ in den Niederlanden erläutert. In diesem zweiten Teil

werden die Konsequenzen für das in der Betriebsstätte beschäftigte Personal näher beleuchtet:

Steuerpflicht des Personals

Weit verbreitet ist das Missverständnis, dass Personal nur steuerpflichtig wird, falls es über 183 Tage hinaus in den Niederlanden tätig ist. Existiert nämlich eine (steuerliche) Baubetriebsstätte in den Niederlanden, ist grundsätzlich jeder Mitarbeiter, der auf dieser Baustelle tätig ist, vom ersten Tag an in den Niederlanden steuerpflichtig.

Die Steuersätze und ggf. die Sozialversicherungsbeiträge für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit für Personen (bis zum Lebensalter von 65 Jahren) stellen sich wie folgt dar:

Jährliches Einkommen	Steuersatz	Soz.versicherung	Summe
Bis 18.945 €	1,95 %	31,15 %	33,1 %
18.946 € bis 33.863 €	10,80 %	31,15 %	41,95 %
33.864 € bis 56.491 €	42 %	0 %	42 %
Mehr als 56.491 €	52 %	0 %	52 %

Bei einem angenommenen Gehalt von 30.000 Euro, das auf Arbeitszeit in den Niederlanden entfällt, werden die ersten 18.945 Euro mit 1,95 % versteuert. Der restliche Betrag von 11.065 Euro wird dann mit einem Steuersatz von 10,80 % versteuert.

Da sicherlich ein Großteil der Mitarbeiter einer Baubetriebsstätte weiterhin im jeweiligen Heimatstaat der Sozialversicherung unterliegen wird, ist der obigen Tabelle zu

entnehmen, dass sich die Arbeit in einer niederländischen Betriebsstätte unter Umständen als durchaus lukrativ für den Mitarbeiter erweisen kann. Bekommt, wie angezeigt, ein Mitarbeiter z. B. ein Gehalt von 30.000 Euro für die in den Niederlanden geleistete Arbeit (annahmegemäß bei einem Aufenthalt von 150 Tagen), schuldet dieser Mitarbeiter somit grundsätzlich in den Niederlanden lediglich gut 1.500 Euro Einkommensteuer.

Zu beachten ist jedoch, dass Vergütungen, die laut deutschem Steuergesetz als steuerfreie Zulagen gewährt werden können, in den Niederlanden wie zu versteuernde Gehaltsbestandteile zu behandeln sind. Beispiele hierfür sind u. a.:

- Verpflegungspauschalen oder
- die Entfernungspauschale

Ferner ist überdies auch die Regelung für die private Nutzung von Firmenwagen in den Niederlanden steuerungünstiger als in der Bundesrepublik. In diesen Bereichen hat man demgemäß in der Praxis den meisten „Diskussionsbedarf“ mit dem niederländi-

schen Fiskus: Erhält z. B. der o. g. Mitarbeiter mit einem Aufenthalt von 150 Tagen in den Niederlanden zusätzlich zu seinem Gehalt von 30.000 Euro, 60 Euro pro Tag pauschal für Verpflegungsmehraufwendungen von seinem Arbeitgeber und fährt dieser Mitarbeiter überdies einen deutschen Firmenwagen mit deutschem Listenpreis von z. B. 25.000 Euro, so erhöht sich die Steuerbasis in den Niederlanden um 9.000 Euro für die Verpflegungspauschalen (150 Tage x 60 Euro) und um etwa

3.645 Euro für den Firmenwagen (niederländischer Listenpreis z. B. 35.000 Euro x 25 % = 8.750 Euro wovon etwa 42 % oder 150/360 den Niederlanden zuzurechnen sind). Bei einem so ermittelten Einkommen von insgesamt 42.645 Euro beläuft sich die Steuer auf insgesamt etwa 5.670 Euro (ca. 370 Euro für die ersten 18.945 Euro Bemessungsgrundlage, ca. 1.611 Euro für die weiteren 14.918 Euro und 3.688 Euro für die verbleibenden 8.782 Euro).

Die Lohnsteuer ist vom Arbeitgeber monatlich abzuführen und übersteigt in den meisten Fällen die letztendlich vom Arbeitnehmer zu zahlende Einkommensteuer.

Weitere Themen

Themen, die im Bereich des Personals ferner zu beachten sind, sind u. a.:

- Erlangung von Aufenthalts- bzw. ggf. Arbeitserlaubnissen
- Gewährung „grundlegender“ niederländischer Arbeitsrechtsvorschriften
- die Einhaltung von Mindestlöhnen und damit einhergehende Haftungsrisiken in Bezug auf Mindestlöhne bei Subunternehmern
- Melde- und Aufzeichnungspflichten
- Registrierung bei Behörden sowie die Beantragung einer niederländischen Steuernummer für die einzelnen Mitarbeiter der Betriebsstätte. Im Falle einer guten Vorbereitung kann es sich jedoch durchaus sowohl für Ihr Unternehmen als auch Ihre Mitarbeiter lohnen, in den Niederlanden zu arbeiten.

Mark Geerets
Steuerberater

MOORE STEPHENS Witlox Van den Boomen
B.V., Eindhoven

markgeerets@wvdb.nl

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Neue Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften



Die Bundesregierung plant, weitere Erleichterungen der Bilanzierung und der Offenlegung für Kleinstkapitalgesellschaften zu schaffen. Nach dem am 31. Juli

2012 an Länder und Verbände versandten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz beabsichtigt die Bundesregierung, Unternehmen, die aufgrund ihrer geringen Größe typischerweise nicht grenzüberschreitend tätig sind und für die eine Rechnungslegung nach den Vorgaben der Richtlinie 78/660/EWG mit übermäßigem Aufwand verbunden ist, von einigen genau bezeichneten Anforderungen zu befreien. Grundlage hierfür ist die am 14. März 2012 verabschiedete, im April 2012 in Kraft getretene Richtlinie 2012/6/EU (Micro-Richtlinie).

Kleinstkapitalgesellschaften sind Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften ohne voll haftende natürliche Person (z. B. GmbH & Co. KG), die für Zwecke der Rechnungslegung wie Kapitalgesellschaften behandelt werden und die an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten:

- Umsatzerlöse bis 700.000 Euro
- Bilanzsumme bis 350.000 Euro
- durchschnittliche Arbeitnehmerzahl bis zu 10.

Solche Kleinstkapitalgesellschaften sollen künftig von folgenden Erleichterungen bei der Rechnungslegung und Offenlegung profitieren:

- Kleinstunternehmen können auf die Erstellung eines Anhangs zur Bilanz vollständig verzichten, wenn sie bestimmte Angaben (zu Vorschüssen und Krediten an Mitglieder der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und – im Falle einer Aktiengesellschaft – Angaben

zu eigenen Aktien) unter der Bilanz ausweisen.

- Darüber hinaus werden weitere Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt (z. B. vereinfachte Gliederungsschemata).
- Kleinstkapitalgesellschaften können künftig wählen, ob sie die Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz erfüllen. Zur Sicherung eines einheitlichen Verfahrens wird die elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers auch für die Hinterlegung vorgeschrieben. Im

Falle der Hinterlegung können Dritte – wie in der Richtlinie vorgegeben – auf Antrag (kostenpflichtig) eine Kopie der Bilanz erhalten.

Die Neuregelung soll anwendbar sein für alle Geschäftsjahre, deren Abschlussstichtag nach dem 30. Dezember 2012 liegt. Bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr ist die Regelung also schon im Jahr 2012 anzuwenden.

Dirk-Ralf Gloger
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

MOORE STEPHENS Frankfurt AG,
Frankfurt am Main

frankfurt@moorestephens.de



Es gibt Momente, da stehen Sie als Unternehmer ganz schön alleine da. Mit uns nicht.

MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.



WIRTSCHAFTSRECHT

Weitere Stärkung der Niederlassungsfreiheit bei grenzüberschreitenden Umwandlungen



Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Luxemburg hat mit seinem „Vale-Urteil“ [Urteil vom 12 Juli 2012, C-378/10] die Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften, die

eine grenzüberschreitende Umwandlung beabsichtigen, erneut bekräftigt.

In dem jüngst entschiedenen Fall beabsichtigte eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung italienischen Rechts sowohl ihren Sitz als auch ihre gesamte wirtschaftliche Tätigkeit in Italien aufzugeben und vollständig nach Ungarn zu verlegen. Zwar wurde die Gesellschaft mit dem Vermerk der Sitzverlegung nach Ungarn aus dem italienischen Handelsregister gelöscht.

Auch wurde nach Abschluss eines Gesellschaftsvertrags unter ungarischem Recht und der Einzahlung des erforderlichen Gesellschaftskapitals ordnungsgemäß die Eintragung in das ungarische Handelsregister beantragt. Dieser Antrag erfordert nach dortigem Recht stets die Angabe des Rechtsvorgängers, der vorliegend eine Gesellschaft italienischen Rechts war. Da nach Auffassung der Registerrichter jedoch eine nicht-ungarische Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des ungarischen Rechts nicht als Rechtsvorgängerin in das Handelsregister eingetragen werden könne, wurde die Eintragung abgelehnt.

Gemäß dem Urteilsspruch des EuGH, der hierüber nach Vorlage zu entscheiden hatte, steht das Recht auf Niederlassungsfreiheit nationalen Regelungen entgegen, die zwar inländische Umwandlungen

vorsehen, aber grenzüberschreitende Umwandlungen generell ausschließen. Der Ausschluss ergibt sich vorliegend aus dem Erfordernis der Eintragung des Rechtsvorgängers. Zwar ist der Aufnahmemitgliedstaat aufgrund des Fehlens einschlägiger Unionsregelungen berechtigt, sein nationales Umwandlungsrecht auch auf grenzüberschreitende Umwandlungen anzuwenden. Die nationalen Regelungen sind aber dahingehend auszulegen, dass sich für grenzüberschreitende Umwandlungen nicht ungünstigere Regelungen ergeben dürfen als für inländische. Daher darf der Aufnahmemitgliedstaat die Eintragung der beantragenden Gesellschaft als Rechtsvorgängerin nicht verweigern, wenn eine solche Eintragung bei inländischen Umwandlungen vorgesehen ist. Auch müssen die in diesem Zusammenhang von den Behörden des Herkunftsmitglied-

staates ausgestellten Dokumente angemessen Berücksichtigung finden.

Beim vorgenannten Urteil handelt es sich um eine „lebensnahe“ Entscheidung des EuGH, die sich als konsequente Weiterentwicklung seiner „Cartesio-Entscheidung“ [Urteil vom 16. Dezember 2008, C-210/06]

zum umgekehrten Fall der „Heraus-Umwandlung“ darstellt. Einmal mehr zeigt sich die dringende Notwendigkeit einheitlicher Unionsregelungen, deren Fehlen weiterhin eine umfassende Beratung bei grenzüberschreitenden Umwandlungen unverzichtbar macht.

Andrea Scheer
Rechtsanwältin

MOORE STEPHENS Rhein-Emscher GmbH,
Duisburg

duisburg@moorestephens.de

AKTUELLES AUS DEM NETZWERK

MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.

Lünendonk-Ranking 2012: MOORE STEPHENS Deutschland belegt Platz drei

Auch in diesem Jahr hat Lünendonk die zehn größten Netzwerk-Gesellschaften zu einem Top-10-Ranking nach ihren Umsätzen in Deutschland zusammengefasst. Die MOORE STEPHENS Deutschland AG belegt dieses Jahr Rang drei und weist mit einem Zuwachs von 28,8 % das höchste Wachstum aller deutschen Netzwerk-Gesellschaften auf. Nähere Informationen finden Sie unter: <http://lunendonk.de/category/wirtschaftspruefung>

MOORE STEPHENS - Tagungstermine 2013

Die Frühjahrstagung der MOORE STEPHENS Deutschland AG findet vom 25. bis 27. April 2013 in Köln statt.

Die Herbsttagung der MOORE STEPHENS Deutschland AG findet vom 10. bis 12. Oktober 2013 in Mannheim statt.





MOORE STEPHENS DEUTSCHLAND

TURNBULL & IRRGANG

Große Straße 19
22926 Ahrensburg
T +49 4102 5150-0
ahrensburg@moorestephens.de

MOORE STEPHENS RBS

Rankestraße 21
10789 Berlin
T +49 30 20888-1108
berlin@moorestephens.de

MADER & PETERS

Alfred-Bozi-Straße 12
33602 Bielefeld
T +49 521 98241-0
bielefeld@moorestephens.de

HUSEMANN · EICKHOFF · SALMEN & PARTNER

Lissaboner Allee 1
44269 Dortmund
T +49 231 5411-308
dortmund@moorestephens.de

STÜTTGEN & HAEB

Ratinger Straße 25
40213 Düsseldorf
T +49 211 30125-0
duesseldorf@moorestephens.de

MOORE STEPHENS RHEIN-EMSCHER

Kuhlenwall 20
47051 Duisburg
T +49 203 29506-0
duisburg@moorestephens.de

MOORE STEPHENS FRANKFURT

Gervinusstraße 15
60322 Frankfurt a. M.
T +49 69 50060-0
frankfurt@moorestephens.de

DR. MUTH & CO.

Klosterweg 3
36039 Fulda
T +49 661 9736-0
fulda@moorestephens.de

ALFF-EICKHOFF

Oberer Triftweg 27
38640 Goslar
T +49 5321 3425-0
goslar@moorestephens.de

RBS ROEVERBROENNERSUSAT

Domstraße 15
20095 Hamburg
T +49 40 41522-0
hamburg@moorestephens.de

PETERS & PARTNER

Seelhorststraße 44
30175 Hannover
T +49 511 850302-60
hannover@moorestephens.de

NAUST, HUNECKE & PARTNER

Lange Straße 19
58636 Iserlohn
T +49 2371 7746-0
iserlohn@moorestephens.de

DHMP

Zur Gießerei 16
76227 Karlsruhe
T +49 721 98175-0
karlsruhe@moorestephens.de

PROF. DR. LUDEWIG + SOZIEN

Friedrichsstraße 11
34117 Kassel
T +49 561 70002-0
kassel@moorestephens.de

HILGER, NEUMANN & PARTNER

Rudolf-Virchow-Straße 11
56073 Koblenz
T +49 261 92162-0
koblenz@moorestephens.de

MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ

Rennerhofstraße 8
68163 Mannheim
T +49 621 42508-0
mannheim@moorestephens.de

MOORE STEPHENS KPWT

Lindwurmstraße 114
80337 München
T +49 89 747240-0
muenchen@moorestephens.de

FÜRST & PARTNER

Thomas-Mann-Straße 59
90471 Nürnberg
T +49 911 8609-01
nuernberg@moorestephens.de

HERDEN BÖTTINGER BORKEL NEUREITER

Lengericher Landstraße 34
49078 Osnabrück
T +49 541 40460-0
osnabrueck@moorestephens.de

HORNTREUHAND

Schulze-Delitzsch-Weg 16
89079 Ulm
T +49 731 4095-0
ulm@moorestephens.de

RINKE TREUHAND

Wall 39
42103 Wuppertal
T +49 202 2496-400
wuppertal@moorestephens.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

MOORE STEPHENS Deutschland AG
Rankestraße 21
10789 Berlin
T +49 30 20888-1108
F +49 30 20888-1175
info@moorestephens.de

www.moorestephens.de

Verantwortlicher Redakteur:

Thomas Wember
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
MOORE STEPHENS AuditTeam AG
Lissaboner Allee 1
44269 Dortmund

Bilder:

Seite 3 – Low angle of businessman and businesswoman with document © Tom Merton
Seite 5 – Businesswoman working on laptop in cafe © Chris Ryan
Seite 7 – Businesspeople shaking hands © suedhang

Kontakt:

Alliance Management
T +49 211 30125-252
F +49 211 30125-199
info@moorestephens.de

Internationaler Kontakt:

www.moorestephens.com

Druck:

DDH GmbH
Oststraße 74a
40724 Hilden
www.ddh-hilden.de